



MEDIENMITTEILUNG

Unternehmenssteuerreform III: Keine Verschlechterung bei der Teilbesteuerung!

Der Vorstand der VPAG ist mit dem derzeit vorliegenden Kompromisskonzept der WAK-S resp. der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) nicht einverstanden. Das erfolgreich im Interesse der Familienaktiengesellschaften und ihrer Eigner eingeführte Teilbesteuerungsverfahren der USR II vom 1. Januar 2009 soll markant verschlechtert werden.

Heute können die Kantone gemäss Art. 7 Abs. 1 StHG die Steuern auf Dividendenerträgen aus Beteiligungen von mindestens 10% des Grundkapitals einer Gesellschaft (frei) mildern.

Der von der VPAG nicht akzeptierte Kompromissvorschlag sieht vor, dass die Kantone Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 10% des Grundkapitals einer Gesellschaft mindestens zu 60% in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen haben (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2^{quinques} StHG). Im Gegenzug soll die zinsbereinigte Gewinnsteuer neu in die USR III aufgenommen werden.

Seit ihrer Gründung kämpft die VPAG für die Milderung der steuerlichen Doppelbelastung von Aktiengesellschaft und Aktionär (erstens Gewinnsteuer bei der Aktiengesellschaft, zweitens Einkommenssteuer auf Dividenden beim Aktionär) mit dem Ziel, dass dem einzelnen Unternehmer u. a. im Rahmen von Nachfolgeregelungen eine grösstmögliche Flexibilität und Gestaltungsfreiheit ermöglicht wird. Mit einer zwingenden Vorschrift bei einer Mindestvorgabe von 60% im StHG (statt wie heute unbegrenzt) wird einmal mehr die Kompetenz der Kantone im Steuerrecht beschnitten, eine materielle Steuerharmonisierung eingeführt und dem Steuerwettbewerb unter den Kantonen ein Riegel geschoben. Für die VPAG ist nicht nachvollziehbar, weshalb die KMU-Unternehmen, denen derzeit ein forscher Wind entgegen bläst, völlig unnötigerweise im Rahmen der USR III bei der Gegenfinanzierung für die Steuerausfälle bei der Abschaffung des Steuerstatus erhalten müssen.

Wenn es darum geht, im Interesse der Mehrheit der Familienaktiengesellschaften entweder die zinsbereinigte Gewinnsteuer oder die Erhöhung der Teilbesteuerung auf kantonaler Ebene zu priorisieren, wird klar dem bisherigen Teilbesteuerungsverfahren der Vorzug gegeben. Es bleibt zu hoffen, dass die Räte an ihren seinerzeitigen Beschlüssen festhalten und auf den derzeit zur Diskussion stehenden Kompromiss nicht eintreten.

Weitere Auskünfte

Robert Kessler, Präsident, Tel. +41 44 387 87 11

Peter Andreas Zahn, Geschäftsführer, Mobile +41 79 407 99 50